KIRCHGEMEINDE KRAUCHTHAL

ORGANISATIONSREGLEMENT (OGR)

der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Krauchthal

Fassung: Juni 2021

Inhaltsverzeichnis

Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird durchgehend die männliche Form verwendet, angesprochen sind sowohl Männer als auch Frauen.

UMSCHREIBUNG DER KIRCHGEMEINDE 3

AUFGABEN 3

ORGANISATION 3

DIE STIMMBERECHTIGTEN 3
RECHTE 3
BEFUGNISSE 5
KIRCHGEMEINDERAT 7
RECHNUNGSPRÜFUNGSORGAN 9
STÄNDIGE KOMMISSIONEN 10
NICHTSTÄNDIGE KOMMISSIONEN 10
PFARRPERSON 10
DAS ZUR VERTRETUNG DER KIRCHGEMEINDE BEFUGTE PERSONAL 11
DAS SEKRETARIAT UND DIE FINANZVERWALTUNG 11
VERANTWORTLICHKEIT 11

VERFAHREN AN DER KIRCHGEMEINDEVERSAMMLUNG 11

ABSTIMMUNGEN 12
WAHLEN 13
PROTOKOLLE 15

ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN 16

AUFLAGEZEUGNIS 17

ANHANG I: STÄNDIGE KOMMISSION 18

ANHANG II: ZUR VERTRETUNG DER KIRCHGEMEINDE BEFUGTES PERSONAL 18

BEILAGE 1: WICHTIGE ERLASSE FÜR KIRCHGEMEINDEN BETREFFEND ORGANISATION UND VERWALTUNG 20

BEILAGE 2: BEISPIELE ZUM ABSTIMMUNGSVERFAHREN AN VERSAMMLUNGEN 21

BEILAGE 3: BEISPIELE ZUR BEHANDLUNG VON NACHKREDITEN (ART. 16) 23

Umschreibung der Kirchgemeinde

Umschreibung

Art. 1 Der Kirchgemeinde *Krauchthal* gehören die Personen *des evangelisch-reformierten* Glaubens der Einwohnergemeinde *Krauchthal* an.

Aufgaben

Aufgaben

Art. 2 [1] Die Kirchgemeinde pflegt und fördert das kirchliche Leben. Sie beachtet die Vorschriften der kirchlichen und staatlichen Behörden.

[2] Die Kirchgemeinde kann alle Aufgaben wahrnehmen, die nicht von der Landeskirche, vom Kanton oder vom Bund abschliessend beansprucht werden.

Organisation

Organe

Art. 3 Die Organe der Kirchgemeinde sind:
a) Die Stimmberechtigten,
b) der Kirchgemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind,
c) Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind,
d) das Rechnungsprüfungsorgan,
e) das zur Vertretung der Kirchgemeinde befugte Personal.

Die Stimmberechtigten

Versammlung

Art. 4 [1] Der Kirchgemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein:
– im ersten Halbjahr, um die Jahresrechnung zu beschliessen;
– im zweiten Halbjahr, um das Budget der Erfolgsrechnung und die Kirchensteueranlage zu beschliessen;
– innert sechzig Tagen, wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten dies schriftlich verlangt.

[2] Der Kirchgemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen.

[3] Der Kirchgemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

Rechte

Stimmrecht

Art. 5 [1] Das Stimmrecht richtet sich nach der Regelung der evangelisch-reformierten Landeskirche.

[2] Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Stimmregister

[3] Das Stimmregister führt die Einwohnergemeinde.

Information

Art. 6 Die Bevölkerung hat Anspruch auf Information, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Initiative

Art. 7 [1] Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.

[2] Die Initiative ist gültig, wenn sie
- von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist,
- innert der Frist nach Art. 8 eingereicht ist,
- eine vorbehaltlose Rückzugsklausel und die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,
- nicht mehr als einen Gegenstand umfasst,
- entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,
- nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist.

Anmeldung

Art. 8 [1] Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Sekretariat der Kirchgemeinde bekannt zu geben.

Einreichungsfrist

[2] Das Initiativbegehren ist ab Bekanntgabe innert sechs Monaten einzureichen.

[3] Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

Ungültigkeit

Art. 9 [1] Der Kirchgemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist.

[2] Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 7 Abs. 2, verfügt der Kirchgemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.

[3] Ist eine Initiative teilweise ungültig, unterbreitet der Kirchgemeinderat den gültigen Teil der Kirchgemeindeversammlung, wenn er allein einen Sinn ergibt.

Behandlungsfrist

Art. 10 Der Kirchgemeinderat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert acht Monaten seit der Einreichung.

Konsultativabstimmung

Art. 11 [1] Der Kirchgemeinderat kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.

[2] Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.

[3] Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 53ff).

Petition

Art. 12 [1] Jede Person, hat das Recht, Petitionen an Kirchgemeindeorgane zu richten.

[2] Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

Befugnisse

Wahlen

Art. 13 Die Versammlung wählt:
a) den Präsidenten (der Versammlung und des Kirchgemeinderats in einer Person),
b) die übrigen Mitglieder des Kirchgemeinderats,
c) das Rechnungsprüfungsorgan,
d) die Mitglieder der ständigen Kommissionen, soweit dies in Anhang I vorgesehen ist,
e) die Abgeordneten des Wahlkreises in die kantonale Kirchensynode, falls im Wahlkreis keine stille Wahl stattfindet,

Sachgeschäfte

Art. 14 [1] Die Versammlung beschliesst:
a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen,
b) das Budget der Erfolgsrechnung und die Kirchensteueranlage,
c) die Jahresrechnung,
d) soweit im einzelnen Geschäft[1] Fr. 20‘000.00 übersteigend:
   – neue Ausgaben,
   – Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen,
   – Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken,
   – Finanzanlagen in Immobilien,
   – Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
   – Verzicht auf Einnahmen,
   – Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
   – Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert,
   – Entwidmung von Verwaltungsvermögen.
e) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Kirchgemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, die Aufhebung, die Veränderung des Gebiets oder den Zusammenschluss von Kirchgemeinden.

[2] Die Versammlung:
a) stimmt der Anstellung einer Pfarrperson vor Abschluss des Arbeitsvertrages zu,
b) erteilt auf Antrag der betroffenen Person vor der Eröffnung der Verfügung des Kirchgemeinderates die Zustimmung zur Kündigung eines Anstellungsverhältnisses.

[3] Die Versammlung befindet auf schriftliches Begehren von fünf Prozent der Stimmberechtigten, jedoch von mindestens zehn Stimmberechtigten, über die Entlassung von Pfarrpersonen, deren Dienstantritt wenigstens

[1] Teilrevision vom 5. Dezember 2021

vier Jahre zurück liegt.

Erfüllung durch Dritte

Art. 15 [1] Die Zuständigkeit zur Übertragung von Aufgaben an Dritte richtet sich nach der damit verbundenen Aufgabe.

[2] Art und Umfang der Übertragung sind in einem Reglement zu regeln, wenn diese
a) zur Einschränkung von Grundrechten führen kann,
b) eine bedeutende Leistung betrifft oder
c) zur Erhebung von Abgaben ermächtigt.

Nachkredite
a) zu neuen Ausgaben

Art. 16 [1] Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

[2] Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

[3] Beträgt der Nachkredit weniger als 10 Prozent des ursprünglichen Kredits oder weniger als Fr. 10‘000.00 pro einzelnes Geschäft[2], beschliesst ihn immer der Kirchgemeinderat.

b) zu gebundenen Ausgaben

Art. 17 [1] Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Kirchgemeinderat.

[2] Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit (Art. 14 Abs 1 Bst. d) die ordentliche Kreditzuständigkeit des Kirchgemeinderats für neue Ausgaben übersteigt.

c) Sorgfaltspflicht

Art. 18 [1] Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Kirchgemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

[2] Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Kirchgemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Kirchgemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

Wiederkehrende Ausgaben

Art. 19 Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist 5-mal kleiner als für einmalige.

Kirchensteuern, Verbot der Zweckentfremdung

Art. 20 Die Kirchensteuer ist im Rahmen des kirchlichen Auftrags für die gesetzlichen Aufgaben der Kirchgemeinde und der evangelisch-reformierten Landeskirche sowie für die Aufgaben zu verwenden, die nicht ausschliesslich dem Bund, dem Kanton oder den Gemeinden vorbehalten sind (Art. 57 des Gesetzes über die bernischen Landeskirchen; Kirchengesetz).

[2] Teilrevision vom 5. Dezember 2021

Kirchgemeinderat

Kirchgemeinderat

Art. 21 [1] Der Kirchgemeinderat besteht mit seinem Präsidenten aus 7 Mitgliedern.

[2] Der Kirchgemeinderat darf beschliessen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

[3] Die Amtszeit beträgt 4 Amtsdauern. Angebrochene Amtsjahre werden nicht angerechnet.

Befugnisse

Art. 22 [1] Dem Kirchgemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Kirchgemeinde, des Kantons oder des Bundes einem andern Organ zugewiesen sind. Dazu gehören unter anderem:

a) Die Beaufsichtigung, Pflege und Förderung des kirchlichen Lebens der Kirchgemeinde.
b) Die Mitglieder des Kirchgemeinderates haben den Sitzungen regelmässig beizuwohnen, besondere Aufträge zu übernehmen und alle Geschäfte mit grösster Sorgfalt zu behandeln. Sie haben das Wohl der Kirchgemeinde nach Kräften zu fördern. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet in allen Angelegenheiten, für welche die Geheimhaltung ausdrücklich vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache geboten ist.
c) Die Wahl der Kommissionen und die Angestellten des Personals der Kirchgemeinde, soweit nicht besondere Vorschriften sie einem anderen Organ zuweisen.

[2] Er beschliesst gebundene Ausgaben abschliessend.

[3] Der Beschluss über einen gebundenen Verpflichtungskredit ist zu publizieren, wenn er die ordentliche Kreditzuständigkeit des Kirchgemeinderats für neue Ausgaben übersteigt.

Ratskredit

[4] Der Kirchgemeinderat verfügt über einen freien Ratskredit von Fr. 5‘000.00 im Jahr. Er stellt diesen Ratskredit in das Budget ein.

Verordnung zur Ergänzung des kantonalen Datenschutzrechts

[5] Der Kirchgemeinderat erlässt die Verordnung zur Ergänzung des kantonalen Datenschutzrechts und zur Internet-Bekanntgabe von öffentlichen Informationen[3]

Delegation von Entscheidbefugnissen

Art. 23 [1] Der Kirchgemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Kirchgemeinderatsausschuss oder dem Kirchgemeindepersonal für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbständige Entscheidbefugnisse übertragen.

[2] Die Übertragung erfolgt mittels Verordnung.

[3] Teilrevision vom 5. Dezember 2021

Residenzpflicht

Art. 24 [1] Der Kirchgemeinderat bestimmt bei Aufteilung der Stellenprozente (Jobsharing), welche Pfarrperson eine Dienstwohnung zu beziehen hat.

[2] Der Kirchgemeinderat ist ermächtigt, weitere Pfarrpersonen der Residenzpflicht zu unterstellen.

Kirchengebäude

Art. 25 [1] Der Kirchgemeinderat entscheidet über die Benützung der kirchlichen Gebäude zu nicht kirchlichen Zwecken (Art. 18 des Kirchengesetzes).

[2] Er hat dafür Sorge zu tragen, dass die Würde gewahrt wird, die beim Gebrauch kirchlicher Räume auch ausserhalb des Gottesdienstes zu beachten ist und holt gegebenenfalls die Weisungen der kirchlichen Oberbehörde ein (Art. 18 Gesetz über die bernischen Landeskirchen).

Unterschriftsberechtigung

Art. 26 [1] Der Präsident und der Sekretär unterschreiben gemeinsam für die Kirchgemeinde.

[2] Ist der Präsident verhindert, unterschreibt ein Kirchgemeinderatsmitglied. Ist der Sekretär verhindert, unterschreibt der Finanzverwalter oder ein Kirchgemeinderatsmitglied.

[3] Durch Kollektivunterschrift des Präsidenten und Finanzverwalters verpflichtet sich die Kirchgemeinde bei Finanzgeschäften, wie Abgabe- oder Gebührenverfügungen, Bargeldbezügen, Darlehen oder Finanzanlagen. Ist der Finanzverwalter verhindert, unterschreibt der Sekretär oder ein Kirchgemeinderatsmitglied.

[4] Die Versammlung regelt die Unterschriftsberechtigung der ständigen Kommissionen in Anhang I dieses Reglements. Das zuständige Organ regelt die Unterschriftsberechtigung nichtständiger Kommissionen im entsprechenden Einsetzungsbeschluss.

Anweisungsbefugnis

Art. 27 [1] Der Finanzverwalter darf eine Rechnung bezahlen, wenn
- die zuständige angestellte Person sie visiert (als richtig bescheinigt) hat und
- der zuständige Kommissionspräsident diese Rechnung zur Zahlung angewiesen hat.

[2] Fehlt eine zuständige Kommission, weist das zuständige Kirchgemeinderatsmitglied zur Zahlung an.

[3] Die Rechnungen werden dem Kirchgemeinderat zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Sitzung

Art. 28 [1] Der Präsident lädt die Mitglieder zur Sitzung ein.

[2] 4 Mitglieder können eine ausserordentliche Sitzung verlangen. Die Sitzung muss innert fünf Tagen stattfinden.

Einberufung

Art. 29 [1] Der Präsident teilt Ort, Zeit und Traktanden der Sitzung wenigstens fünf Tage vorher schriftlich mit.

[2] Ist ein Beschluss nicht aufschiebbar, darf von Abs. 1 abgewichen werden.

Traktanden

Art. 30 [1] Der Kirchgemeinderat darf nur traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln.

[2] Er darf nicht traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln, wenn alle anwesenden Mitglieder einverstanden sind.

Verfahren und Ausstand

Art. 31 [1] Die Verfahrensvorschriften für die Versammlung gelten sinngemäss.

[2] Die Mitglieder sind ausstandspflichtig.

[3] Ausstandspflichtige sind verpflichtet, auf Ihre Ausstandspflicht aufmerksam zu machen.

[4] Jedes Mitglied kann verlangen, dass geheim abgestimmt wird.

Protokoll

Art. 32 [1] Kirchgemeinderatsprotokolle sind nicht öffentlich.

[2] Das Protokoll enthält die Namen der Anwesenden, die Ausstandspflichtigen und die Ausstandsgründe. Im Übrigen gilt Art. 69.

[3] Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Rechnungsprüfungsorgan

Rechnungsprüfungsorgan

Art. 33 [1] Die Kirchgemeindeversammlung wählt als Rechnungsprüfungsorgan eine externe Revisionsstelle für jeweils 4 Jahre.

[2] Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.

Aufsichtsstelle Datenschutz

Art. 34 [1] Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des Datenschutzgesetzes.

[2] Einmal jährlich erstattet sie der Versammlung Bericht.

Übrige Ständige Kommissionen

Allgemeines

Art. 35 [1] Die ständigen Kommissionen sind vorberatend und stellen dem Kirchgemeinderat Antrag. Die Stimmberechtigten können ihnen mittels Reglement weitere Befugnisse einräumen. Abweichende Vorschriften des übergeordneten Rechts bleiben vorbehalten.

[2] Der Kirchgemeinderat ist mit einem Mitglied in den Kommissionen vertreten.

[3] Die ständigen Kommissionen konstituieren sich selbst.

[4] Die für den Kirchgemeinderat aufgestellten Vorschriften gelten sinngemäss.

Aufzählung

Art. 36 Die Versammlung zählt in Anhang I die übrigen ständigen Kommissionen auf und regelt ihre Über- und Unterordnung, ihre Aufgaben und Mitgliederzahl.

Nichtständige Kommissionen

Einsetzung

Art. 37 [1] Die Versammlung oder der Kirchgemeinderat können nichtständige Kommissionen für Aufgaben einsetzen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen.

[2] Der Einsetzungsbeschluss bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

Pfarrperson

Anstellung

Art. 38 Das Verfahren bei der Anstellung von Pfarrpersonen an eine vom Kanton entlöhnte Pfarrstelle richtet sich nach den Vorschriften des Kirchengesetzes und der Verordnung über das Arbeitsverhältnis der Inhaber von Pfarr- und Hilfspfarrstellen (APHV).

Verhältnis zum Staat

Art. 39 Anstellung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses, Verantwortlichkeit und Besoldung richten sich nach den kantonalen Vorschriften (insbesondere nach der Personal- und Kirchengesetzgebung).

Stellung in der Kirchgemeinde

Art. 40 [1] In allen innerkirchlichen Angelegenheiten und ihre dienstlichen Obliegenheiten berührenden Fragen steht der Pfarrperson ein Mitspracherecht zu.

[2] Die Pfarrperson wohnt den Sitzungen des Kirchgemeinderats mit beratender Stimme und Antragsrecht bei.

[3] Der Kirchgemeinderat kann ausnahmsweise beschliessen, einzelne Geschäfte in Abwesenheit der Pfarrperson zu behandeln.

Das zur Vertretung der Kirchgemeinde befugte Personal

Personal

Art. 41 [1] Für die Anstellungen der Kirchgemeinde gilt das Personalreglement.

[2] Die Vertretungsbefugnisse des Personals sind in Anhang II geregelt.

Das Sekretariat und die Finanzverwaltung

Stellung

Art. 42 [1] Der Sekretär des Kirchgemeinderates, der Kommissionen und weiterer Organe, bei denen er nicht Mitglied ist, hat an deren Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht.

[2] Der Finanzverwalter der Kirchgemeinde hat an den Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht.

Verantwortlichkeit

Verantwortlichkeit

Art. 43 [1] Die Organe und das Personal der Kirchgemeinde unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit. Der Kirchgemeinderat ist Disziplinarbehörde für das Personal.

[2] Im Übrigen richten sich die disziplinarische und vermögensrechtliche Verantwortlichkeit nach dem Gemeindegesetz.

Verfahren an der Kirchgemeindeversammlung

Einberufung

Art. 44 Der Kirchgemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung wenigstens dreissig Tage vorher im amtlichen Anzeiger bekannt.

Traktanden

Art. 45 [1] Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

Erheblicherklären von Anträgen

[2] Unter dem Traktandum „Verschiedenes“ kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Kirchgemeinderat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Kirchgemeindeversammlung fällt, traktandiert.

[3] Der Präsident unterbreitet diesen Antrag den Stimmberechtigten.

[4] Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.

Allgemeines

Art. 46 Der Präsident leitet die Versammlung.

Fehler

Art. 47 [1] Stellt eine stimmberechtigte Person Fehler fest, hat sie den

Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.

[2] Unterlässt sie einen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).

Eröffnung

Art. 48 [1] Der Präsident
– eröffnet die Versammlung
– fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind
– sorgt dafür, dass nicht Stimmberechtigte gesondert sitzen
– veranlasst die Wahl der Stimmenzähler
– lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und
– gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.

Kontrolle des Stimmrechts

[2] Der Kirchgemeinderat kann die Vorlage eines Schriftsstücks zum Nachweis der Identität verlangen.

Öffentlichkeit / Medien

Art. 49 [1] Die Versammlung ist öffentlich.

[2] Die Medien dürfen über die Versammlung berichten.

[3] Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder Tonübertragungen entscheidet die Versammlung.

[4] Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserungen oder Stimmabgaben nicht aufgezeichnet werden.

Eintreten

Art. 50 Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.

Beratung

Art. 51 [1] Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Der Präsident erteilt ihnen das Wort.

[2] Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.

[3] Der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.

Ordnungsantrag

Art. 52 [1] Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.

[2] Der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.

[3] Nimmt die Versammlung den Antrag an, haben einzig noch,
– die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,
– der Sprecher der vorberatenden Organe und
– ,wenn es um Initiativen geht, das Initiativkomitee
das Wort.

Abstimmungen

Abstimmungen

Art. 53 Der Präsident
– schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will und
– erläutert das Abstimmungsverfahren.

Abstimmungsverfahren

Art. 54 [1] Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

[2] Der Präsident
- unterbricht die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,
- erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,
- lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,
- fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen,
- lässt für jede Gruppe den Sieger ermitteln und
- stellt die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt Ihr diese Vorlage annehmen?“

Gruppensieger

Art. 55 [1] Der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“ Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

[2] Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, lässt der Präsident auf folgende Art abstimmen: Sie oder er stellt gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).

[3] Der Sekretär schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Form

Art. 56 [1] Die Versammlung stimmt offen ab.

[2] Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Stichentscheid

Art. 57 Der Präsident stimmt mit. Er gibt zudem den Stichentscheid.

Wahlen

Amtsdauer

Art. 58 [1] Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

[2] Die Amtsdauer beginnt und endet für alle Mitglieder eines Organs zur selben Zeit.

Wählbarkeit

Art. 59 Es gilt Art. 16 des Kirchengesetzes.

Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss

Art. 60 [1] Beschäftigte dürfen dem ihnen unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern die Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht.

[2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister, Ehepartner sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Kirchgemeinderat angehören.

[3] Mitglieder des Kirchgemeinderats, einer Kommission oder des Kirchgemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören.

[4] Wer mit einem Mitglied des Kirchgemeinderates, einer Kommission oder des Kirchgemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- und halbbürtig verschwistert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.

Ausscheidungsregeln

Art. 61 [1] Besteht zwischen gleichzeitig Gewählten ein Ausschlussgrund gemäss Art. 60 Abs. 2 oder 4, gilt mangels freiwilligem Verzicht diejenige Person als gewählt, die am meisten Stimmen erhalten hat. Der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

[2] Besteht zwischen einer neu gewählten und einer bereits im Amt stehenden Person ein Ausschlussgrund, ist die neue Wahl ungültig, wenn die bereits im Amt stehende Person nicht freiwillig zurücktritt.

Wahlverfahren

Art. 62 [1] Der Präsident lädt die Stimmberechtigten ein, Wahlvorschläge zu machen. Vorbehalten bleiben abweichende Vorschriften des übergeordneten Rechts.

[2] Der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.

[3] Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.

[4] Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim.

[5] Die Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl dem Sekretär.

[6] Die Stimmberechtigten dürfen
– soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Sitze zu besetzen sind,
– nur wählen, wer vorgeschlagen ist.

[7] Die Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.

[8] Die Stimmenzähler sowie der Sekretär
– prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 63),
– scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 64) und
– ermitteln das Ergebnis (Art. 65 und 66).

Ungültiger Wahlgang

Art. 63 Der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 64 Ein Zettel ist ungültig, wenn er nur Namen von nicht Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 65 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als einmal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält, als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzähler sowie der Sekretär streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 66 [1] Die eingelangten gültigen Stimmen werden zusammengezählt und durch die doppelte Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Für die Berechnung des Mehrs fallen die leeren Zettel ausser Betracht.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zuviele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

[3] Ist nur ein Sitz zu besetzen und bewerben sich dafür zwei gültig Vorgeschlagene, ist gewählt, wer mehr Stimmen erzielt. Bei Stimmengleichheit gilt Art. 68.

Zweiter Wahlgang

Art. 67 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt soviele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.

[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Los

Art. 68 Der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Protokolle

Protokoll

Art. 69 Das Protokoll enthält:
– Ort und Datum der Versammlung
– Namen des Präsidenten und des Sekretärs
– Zahl der anwesenden Stimmberechtigten
– Reihenfolge der Traktanden
– Anträge
– Angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren
– Beschlüsse und Wahlergebnisse
– Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes
– Zusammenfassung der Beratung und
– Unterschrift

Genehmigung des Versammlungsprotokolls

Art. 70 [1] Der Sekretär legt das Protokoll der Versammlung spätestens sieben Tage nach der Versammlung während dreissig Tagen öffentlich auf.

[2] Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Kirchgemeinderat gemacht werden.

[3] Der Kirchgemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.

[4] Das Protokoll ist öffentlich.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anhänge

Art. 71 Die Versammlung erlässt die Anhänge I (Ständige Kommissionen) und II (zur Vertretung befugtes Personal) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

Inkrafttreten

Art. 72 [1] Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 01.01.2019 in Kraft.

Die Versammlung vom 27.11.2018 nahm dieses Reglement an.

Die Präsidentin/ Der Präsident:	Die Sekretärin/ Der Sekretär:
.....	.....

Auflagezeugnis

Das Kirchgemeindesekretariat hat dieses Reglement vom 25.10.2018 bis 27.11.2018 (während dreissig Tagen vor der beschlussfassenden Versammlung) bei der Einwohnergemeinde und der Internetseite der Kirchgemeinde Krauchthal (www.kirche-krauchthal.ch) öffentlich aufgelegt. Es gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 43 vom 25.10.2018 bekannt.

Ort, Datum	Die Sekretärin/
Krauchthal, 22. Oktober 2018	.....

Teilrevision

[2] Die Versammlung vom 5. Dezember 2021 hat die Teilrevision (Art. 14 Bst. d, Art. 16 Abs. 3 und Art. 22 Abs. 5) dieses Reglements angenommen. Die Teilrevision tritt am 01.01.2022 in Kraft[4]

Die Versammlung vom 5. Dezember 2021 nahm diese Teilrevision an.

Die Präsidentin/ Der Präsident:	Die Sekretärin/ Der Sekretär:
.....	.....

[4] Teilrevision vom 5. Dezember 2021

Auflagezeugnis

Das Kirchgemeindesekretariat hat dieses Reglement vom 04.11.2021 bis 05.12.2021 (während dreissig Tagen vor der beschlussfassenden Versammlung) bei der Einwohnergemeinde und der Internetseite der Kirchgemeinde Krauchthal (www.kirche-krauchthal.ch) öffentlich aufgelegt. Es gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 44 vom 04.11.2021 bekannt.

Ort, Datum	Die Sekretärin/
Krauchthal, 25.05.2021	.....

Anhang I: Ständige Kommission

KUW-Kommission

Mitgliederzahl:	mindestens 3
Mitglied von Amtes wegen:	mindestens 1 Kirchgemeinderatsmitglied Mit beratender Stimme: alle Unterrichtenden (Pfarrperson und Katechet)
Wahlorgan:	Kirchgemeinderat
Übergeordnete Stelle:	Kirchgemeinderat
Untergeordnete Stellen:	KUW-Mitarbeiter, Pfarrperson und Katechet
Aufgaben:	Leitung des kirchlichen Unterrichts und weitere Organisation von besonderen Veranstaltungen.
Finanzielle Befugnisse:	Im Rahmen der ihr zugewiesenen Budget der Erfolgsrechnung.
Unterschrift:	Präsident und Sekretär im Rahmen der finanziellen Befugnisse.

Anhang II: Zur Vertretung der Kirchgemeinde befugtes Personal

Sekretär

Anstellungsorgan:	Kirchgemeinderat
Aufgaben:	Protokoll und Korrespondenz für die Versammlung und den Kirchgemeinderat, Beratung des Kirchgemeinderats.
Finanzielle Befugnisse:	Der Stelleninhaber hat keine finanziellen Befugnisse.
Übergeordnete Stelle:	Kirchgemeinderat
Untergeordnete Stellen:	keine
Besoldung:	gemäss Personalreglement

Finanzverwalter

Anstellungsorgan:	Kirchgemeinderat
Aufgaben:	Buchführung, Zahlungsverkehr, Forderungsinkasso, Verwaltung des Finanzvermögens, Finanzplanung.

Finanzielle Befugnisse:	Der Stelleninhaber hat keine finanziellen Befugnisse.
Übergeordnete Stelle:	Kirchgemeinderat
Untergeordnete Stellen:	keine
Besoldung:	gemäss Mitarbeiterreglement oder Mandatsvertrag

Beilage 1: Wichtige Erlasse für Kirchgemeinden betreffend Organisation und Verwaltung

Gesetze, Dekrete und Verordnungen

1. Verfassung des Kantons Bern (BSG 101.1)
2. Gemeindegesetz (BSG 170.11)
3. Gemeindeverordnung (BSG 170.111)
4. Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (BSG 170.511)
5. Stimmregisterverordnung (BSG 141.113)
6. Gesetz über die bernischen Landeskirchen (Kirchengesetz; KG; BSG 410.11)
7. Verordnung über das Arbeitsverhältnis der Inhaberinnen und Inhaber von Pfarr- und Hilfpfarrstellen (APHV) (BSG 414.311)
8. Verordnung betreffend die Feststellung der Zugehörigkeit zu einer Landeskirche (BSG 410.141)
9. Dekret über die Wahl der Abgeordneten in die evangelisch-reformierte Kirchensynode (BSG 410.211)
10. Grossratsbeschluss (GRB) betreffend die Umschreibung der evangelisch-reformierten Kirchgemeinden des Kantons Bern (BSG 411.21)
11. Verordnung über die Zugehörigkeit zu einer evangelisch-reformierten Kirchgemeinde in Gegenden mit deutsch- und französischsprachigen Kirchgemeinden (BSG 411.211)
12. Grossratsbeschluss (GRB) betreffend die Umschreibung der römisch-katholischen Kirchgemeinden im Kanton Bern (BSG 411.31)
13. Grossratsbeschluss (GRB) betreffend die Umschreibung der christkatholischen Kirchgemeinden des Kantons Bern (BSG 411.41)
14. Kirchensteuergesetz (BSG 415.0)
15. Dekret über den Finanzausgleich unter den evangelisch-reformierten Kirchgemeinden des Kantons Bern (BSG 415.2)
16. Gesetz über die Information der Bevölkerung (BSG 107.1)
17. Verordnung über die Information der Bevölkerung (BSG 107.111)

BSG = Bernische Systematische Gesetzessammlung
Die Erlasse sind auf der Homepage des Kantons unter folgendem Link zu finden:
https://www.belex.sites.be.ch/frontend/texts_of_law?locale=de

Beilage 2: Beispiele zum Abstimmungsverfahren an Versammlungen

Beispiele zum Abstimmungsverfahren an Versammlungen

Beispiel 1

Ausgabenbeschluss:	Fr. 50'000.-- zur Renovation des Kirchgemeindehauses.

Aus der Versammlung liegen keine Anträge vor.

Frage der Präsidentin/des Präsidenten:	„Wollt Ihr die Ausgabe von Fr. 50'000.-- zur Renovation des Kirchgemeindehauses annehmen?“
Antwort der Stimmberechtigten:	„Ja“ oder „Nein“

Beispiel 2

Ausgabenbeschluss:	Beitrag an die zukünftigen Defizite eines Missionswerkes.

Antrag Kirchgemeinderat: Beitrag von dreissig Prozent

Antrag aus der Versammlung: Beitrag von fünfzig Prozent

Frage der Präsidentin/des Präsidenten:	„Wer für einen Beitrag von dreissig Prozent ist, bezeuge dies durch Handerheben.“ „Wer für einen Beitrag von fünfzig Prozent ist, bezeuge dies durch Handerheben.“

Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Sieger.

Merke: Dies ist keine „Ja-/Nein“-Abstimmung, sondern eine Gegenüberstellung.

Schlussabstimmung:

Frage der Präsidentin/des Präsidenten:	„Wollt Ihr den Beitrag von (Sieger) Prozent annehmen?“
Antwort der Stimmberechtigten:	„Ja“ oder „Nein“

Beispiel 3

Projektierungskredit	Bau eines Kirchgemeindehauses
Kirchgemeinderatsvorlage:	– Standort A – Satteldach – Kein Keller
Anträge aus der Versammlung:	1. Standort B 2. Eternitbedachung 3. Keller

4. Pultdach
5. Ziegelbedachung
6. Standort C

Vorgehen:

1. Alle Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, zu Gruppen vereinigen.

a) Standorte A; B; C
b) Ziegelbedachung; Eternitbedachung
c) Satteldach; Pultdach
d) Kein Keller; Keller

Begründung der Reihenfolge: Innerhalb der Gruppe stellt die Präsidentin oder der Präsident zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.
Die Reihenfolge der Gruppen spielt nur dann eine Rolle, wenn eine Gruppe andere Gruppen beeinflusst. Im vorliegenden Beispiel ist die Frage der Ziegelart vor der Frage der Dachform zu bereinigen (Detailfrage vor Grundsatzfrage).

2. In jeder Gruppe wird ein Sieger ermittelt:

a) Standort C gegen Standort B (wie Beispiel 2); Annahme: Sieger C
   Standort C gegen Standort A Annahme: <u>Sieger C</u>
b) Ziegel- gegen Eternitbedachung; Annahme: <u>Sieger Ziegelbedachung</u>
c) Pultdach gegen Satteldach; Annahme: <u>Sieger Satteldach</u>
d) Keller gegen kein Keller; Annahme: <u>Sieger Keller</u>

3. Schlussabstimmung:

Frage der Präsidentin/des Präsidenten: „Wollt Ihr am Standort C ein Kirchgemeindehaus mit Ziegelbedachung, Satteldach und Keller projektieren lassen?“

Antwort der Stimmberechtigten: „Ja“ oder „Nein“

Beilage 3: Beispiele zur Behandlung von Nachkrediten (Art. 16)

Kompetenzbestimmungen des OgR:

Kirchgemeinderat	bis Fr. 20'000.--
Versammlung	über Fr. 20'000.--

Beispiel 1

Das Budget enthält im Konto „Unterhalt Liegenschaften“ der Erfolgsrechnung Fr. 15'000.--. Im Verlaufe des Rechnungsjahres zeigt es sich, dass zusätzliche Arbeiten im Betrag von Fr. 6'000.-- wünschenswert wären.

1. Der Nachkredit überschreitet zehn Prozent der mit dem Budget beschlossenen Ausgabe.
2. Die Summe (Gesamtkredit) von Ausgabe und Nachkredit beträgt Fr. 21'000.--.

Der Gesamtkredit ist somit grösser als die Gemeinderatskompetenz von Fr. 20'000.--. Daher beschliesst die Versammlung den Nachkredit von Fr. 6'000.--.

Beispiel 2

Die Versammlung beschliesst eine Ausgabe von Fr. 8'000'000.-- für den Bau einer Kirche. Es zeigt sich, dass zusätzliche Arbeiten im Betrag von Fr. 750'000.-- wünschenswert wären.

1. Der Nachkredit erreicht zehn Prozent der als Verpflichtungskredit beschlossenen Ausgabe nicht.

Der Nachkredit fällt somit in die Kompetenz des Kirchgemeinderates.